



HVBG

HVBG-Info 18/1996 vom 14.06.1996, S. 1535 - 1535, DOK 551:552:555.3:553.4

**Voraussetzung für einen Haftbefehl gegen den gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person bei einem Wechsel in der Person des gesetzlichen Vertreters - Beschluß des Kammergerichts Berlin vom 15.01.1996 - 25 W 8543/95**

Zwangsvollstreckung: Voraussetzung für einen Haftbefehl gegen den gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person bei einem Wechsel in der Person des gesetzlichen Vertreters (§ 284 Abs. 7 Satz 1 AO; §§ 901, 908 ZPO);

hier: Beschluß des Kammergerichts Berlin vom 15.01.1996  
- 25 W 8543/95 -

§§ 901, 908 ZPO; § 284 Abs. 7 AO; § 187 GVGA

Handelt es sich bei dem Schuldner um eine juristische Person, so setzt der Erlaß eines Haftbefehls zur Erzwingung der Offenbarungsversicherung gegen ihren gesetzlichen Vertreter voraus, daß dieser persönlich zum Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung geladen worden ist. Die - fruchtlose - Ladung eines früheren gesetzlichen Vertreters macht diese Ladung nicht entbehrlich.